



Brüssel, den 18. Juli 2025
(OR. en)

11823/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0232 (COD)

SOC 538
EMPL 365
SAN 483
CODEC 1058
IA 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 418 annex

Betr.: ANHANG
des
Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG hinsichtlich der Aufnahme von
Stoffen und der Festlegung von Grenzwerten in den Anhängen I, III und
IIIa

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 418 annex.

Anl.: COM(2025) 418 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.7.2025
COM(2025) 418 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG hinsichtlich der Aufnahme von Stoffen und der
Festlegung von Grenzwerten in den Anhängen I, III und IIIa**

{SEC(2025) 217 final} - {SWD(2025) 191 final} - {SWD(2025) 192 final} -
{SWD(2025) 193 final}

DE

DE

ANHANG

ANHANG

Die Anhänge I, III und IIIa der Richtlinie 2004/37/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen;
2. Anhang III Buchstabe A wird wie folgt geändert:
 - a) in der Tabelle erhält die Zeile zu polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffgemischen, insbesondere solchen, die Benzo[a]pyren enthalten, die Karzinogene im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind, folgende Fassung:

“

Bezeichnung des Arbeitsstoffes	EG-Nr. (1)	CA S-Nr. (2)	Grenzwerte						Hinweis	Übergangsmaßnahmen		
			8 Stunden (3)			Kurzzeit (4)						
			mg/m ³ (5)	ppm (6)	f/ml (7)	mg/m ³	ppm	f/ml				
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische, insbesondere solche, die Benzo[a]pyren enthalten, die Karzinogene, Mutagene oder reproduktions-toxische Stoffe im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind			0,00007(* ²)						Haut (10)	Grenzwert 0,00014(*²) bis zum... [Abl.: sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] beschränkt auf folgende Sektoren: 1) Stahl- und Eisengießereien, auch Hersteller von Ferrolegierungen, 2) Aluminiumherste		

¹ Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.

									ller, 3) Hersteller von Kohlenstoff- und Grafitelektroden, 4) Kokereien, 5) Kohlenteerdestillation, 6) Hersteller von Feuerfestprodukten, 7) Schweißen von Eisenbahnschienen, 8) sonstige NE-Metallurgie und 9) Metallgießereien.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

66

b) in der Tabelle erhält die Zeile zu Quecksilber und divalenten anorganischen Quecksilerverbindungen, einschließlich Quecksilberoxid und Quecksilberchlorid (gemessen als Quecksilber), folgende Fassung:

۲۷

Bezeichnung des Arbeitsstoffes	EG-Nr. (¹)	CA-S-Nr. (²)	Grenzwerte						Hinweis	Übergangsmaßnahmen		
			8 Stunden (³)			Kurzzeit (⁴)						
			mg/m³ (⁵)	ppm (⁶)	f/ml (⁷)	mg/m³	ppm	f/ml				
Quecksilber und divalente anorganische Quecksilberverbindungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen (gemessen als Quecksilber)			0,02		–	–	–	–				

66

c) in die Tabelle werden folgende Zeilen eingefügt:

۲۲

Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen			0,01 ⁽¹⁾ 0,0025 ⁽⁹⁾	–	–	–	–	Sensibilisierung der Haut und der Atemwege ⁽¹³⁾	Grenzwert 0,02⁽¹¹⁾ und 0,0042⁽⁹⁾ bis zum ...[Abl.: sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie]
1,4-Dioxan			7,3	2	73	20		Haut ⁽¹⁰⁾	

“

d) in den Fußnoten nach der Tabelle wird folgende Fußnote (*2) angefügt:

„(*2) Gemessen als Benzo(a)pyren.“

⁽¹⁾ Die EG-Nummer, d. h. die EINECS-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes innerhalb der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt.

⁽²⁾ CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

⁽³⁾ Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (TWA).

⁽⁴⁾ Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Grenzwert, der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen.

⁽⁵⁾ mg/m³ = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20°C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

⁽⁶⁾ ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m³).

⁽⁷⁾ f/ml = Fasern pro Milliliter.

⁽⁹⁾ Alveolengängiger Anteil.

⁽¹⁰⁾ Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers durch dermale Exposition möglich.

⁽¹¹⁾ Einatembare Fraktion.

⁽¹³⁾ Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen.

3. In Anhang IIIa wird folgender Punkt angefügt:

„1,4-Dioxan

2. Der verbindliche biologische Grenzwert beträgt 45 mg HEAA* in Urin/g Creatinin.“

—————
*(2-Hydroxyethoxy)essigsäure“.

